



Von den eingewiesenen Personen ist gemäß § 5 Absatz 1 der vorgenannten Satzung eine Benutzungsgebühr zu erheben, die sich aus der Grundgebühr und den Betriebskosten zusammensetzt. Zu den Betriebskosten zählen die Aufwendungen der Wasserversorgung, der Kanalbenutzung, der Müllabfuhr, der Heizung und des Stromverbrauchs.

### Grundgebühr

Für die Übergangsheime ist eine Grundgebühr in folgender Höhe fällig:

	<b>Derzeitige Gebühren seit 01.01.2004</b>
a) für gemeindeeigene Wohnungen ohne Sammelheizung	3,20 EUR/qm
b) für gemeindeeigene Wohnungen mit Sammelheizung	3,70 EUR/qm
c) für angemietete Wohnungen ohne Sammelheizung	3,70 EUR/qm
d) für angemietete Wohnungen mit Sammelheizung	4,20 EUR/qm

Von einer Erhöhung der Grundgebühren wird mit Rücksicht auf den in den Übergangsheimen untergebrachten sozial schwachen Personenkreis aber auch unter Berücksichtigung der Mietentwicklung abgesehen. Gemäß den vom Haus & Grund Moers sowie vom Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. für Sonsbeck herausgegebenen Mietspiegeln für nicht preisgebundene Wohnungen haben sich die Netto-Mieten - Stand 01.01.2004 - gegenüber den Netto-Mieten - Stand 01.01.2008 - nicht bedeutend verändert.

### Betriebskosten

Die Betriebskosten sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch zu entrichten. Sofern eine Abrechnung der Betriebskosten für die vorgenannten Übergangsheime nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich bzw. untunlich ist, sind von den Benutzern die in § 5 Absatz 4 der Übergangsheimsatzung genannten monatlichen Pauschalen zu entrichten. Diese Pauschalen sind auf der Basis vorliegender Jahresverbrauchsrechnungen neu ermittelt worden. Auf die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung und die in § 5 Absatz 4 der Übergangsheimsatzung festgesetzten Betriebskostenpauschalen wird verwiesen.

Sofern der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2010 eine abweichende Abfallbeseitigungs- und Kanalbenutzungsgebühr 2011 beschließt, ist die Betriebskostenpauschale für Müllabfuhr und Kanalbenutzung unter Berücksichtigung der abweichenden Ratsbeschlüsse neu zu ermitteln und zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, die in § 5 Absatz 4 der vorgenannten Satzung aufgeführten Betriebskostenpauschalen wie folgt zu ändern:

<b>Verbrauchskostenpauschale für</b>	<b>Übergangsheime</b>
<b>Wasserversorgung pro Person und Monat</b>	
Gebührenvorschlag	7,81 EUR
derzeitige Gebühr	8,45 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	- 0,64
b) in %	- 7,57
<b>Kanalbenutzung pro Person und Monat</b>	
Gebührenvorschlag	11,58 EUR
derzeitige Gebühr	13,33 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	- 1,75
b) in %	- 13,13
<b>Müllabfuhr pro Person und Monat</b>	
Gebührenvorschlag	8,51 EUR
derzeitige Gebühr	9,33 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	- 0,82
b) in %	- 8,79
<b>Betrieb der Heizungsanlage pro qm und Monat</b>	
Gebührenvorschlag	1,72 EUR
derzeitige Gebühr	1,73 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	- 0,01
b) in %	- 0,58
<b>Stromverbrauch pro erwachsene Person und Monat</b>	
Gebührenvorschlag	49,55 EUR
derzeitige Gebühr	46,56 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	+ 2,99
b) in %	+ 6,42
<b>Stromverbrauch pro minderjährige Person und Monat</b>	
Gebührenvorschlag	16,51 EUR
derzeitige Gebühr	15,52 EUR
<u>Veränderung</u>	
a) in EUR	+ 0,99
b) in %	+ 6,38

Sonsbeck, 26.11.2010

**Gebührenbedarfsberechnung  
für die Ermittlung der Betriebskosten  
für die Übergangsheime  
zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von  
Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern,  
ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen  
im Haushaltsjahr 2011**

---

Die Gebührenbedarfsberechnung erstreckt sich auf folgende Übergangsheime, die von der Gemeinde Sonsbeck unterhalten werden:

Gemeindeeigene Wohnungen

Herrenstraße 27, mit Sammelheizung  
Hochstraße 15, mit Sammelheizung  
Hochstraße 106, mit Sammelheizung  
Hochstraße 108, mit Sammelheizung  
Kastellstraße 8 (Hauptgebäude), mit Sammelheizung  
Kastellstraße 10, mit Sammelheizung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen setzt sich die Benutzungsgebühr zusammen aus der Grundgebühr und den Betriebskosten. Zu den Betriebskosten im Sinne der vorgenannten Satzung zählen die Kosten der Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, des Betriebes der Heizungsanlage und des Stromverbrauchs. Die Betriebskosten sind gemäß § 5 Abs. 4 der vorgenannten Satzung aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Nur wenn eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich ist, sind monatliche Pauschalen zu erheben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden für die von der Gemeinde Sonsbeck unterhaltenen vorgenannten Übergangsheime einheitliche Betriebskostenpauschalen ermittelt:

## I. Gebührenermittlung

### 1. Zusammenstellung der Aufwendungen

Auf der Basis vorliegender Jahresverbrauchsrechnungen sowie aufgrund von Schätzungen sind in Nebenrechnungen zu dieser Gebührenbedarfsberechnung folgende voraussichtlich in 2011 anfallende Betriebskosten ermittelt worden:

Betriebskostenart	Geschätzte Gesamtbetriebskosten für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung	3.188,03 EUR
Kanalbenutzung	4.725,40 EUR
Müllabfuhr	3.474,24 EUR
Betrieb der Heizungsanlage	15.821,40 EUR
Stromverbrauch	12.884,45 EUR

### 2. Umlagemaßstab

Die ermittelten Betriebskosten für die Wasserversorgung, die Kanalbenutzung und die Müllabfuhr werden auf der Basis der Personenzahl (Stand 11.11.2010) umgelegt. Die ermittelten Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage werden auf der Basis der Wohnfläche umgelegt.

Die ermittelten Aufwendungen für den Stromverbrauch werden auf der Basis der Personenzahl (Stand 11.11.2010) umgelegt, wobei die Personen, die das Übergangsheim Hochstraße 106 bewohnen nicht berücksichtigt werden, da diese den Strom selbst bezahlen. Es wird unterstellt, dass minderjährige Personen mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden und der Stromverbrauch einer minderjährigen Person nur ein Drittel des Stromverbrauchs einer erwachsenen Person beträgt.

Der Umlagemaßstab kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Be- triebs- kostenart	Übergangs- heim	Umlagemaßstab für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung		34 Personen
Kanalbenutzung		34 Personen
Müllabfuhr		34 Personen
Betrieb der Heizungsanlage		762,99 qm
Stromverbrauch		8 minderjährige Personen 19 erwachsene Personen

### 3. Gebührenberechnung

Die von den Benutzern der Übergangsheime monatlich zu entrichtenden Betriebskostenpauschalen werden nach folgender Berechnungsformel ermittelt:

Betriebskosten der jeweiligen Betriebskostenart (s. Ziffer 1)  
 jeweiliger Umlagemaßstab (s. Ziffer 2) x 12 Monate

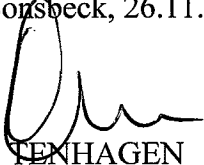
Aufgrund der vorgenannten Berechnungsformel ergeben sich die folgenden monatlichen Betriebskostenpauschalen:

Be- triebs- kostenart	Übergangs- heim	Durchschnittliche Betriebskostenpauschale für die vorgenannten Übergangsheime
Wasserversorgung		7,81 EUR/Person/Monat
Kanalbenutzung		11,58 EUR/Person/Monat
Müllabfuhr		8,51 EUR/Person/Monat
Betrieb der Heizungsanlage		1,72 EUR/qm/Monat
Stromverbrauch		16,51 EUR/minderjährige Person /Monat 49,55 EUR/erwachsene Person /Monat

## II. Gebührenfestsetzung

Zur Deckung der Betriebskosten ist es erforderlich, die unter Ziffer I. 3. ermittelten Betriebskostenpauschalen festzusetzen.

Aufgestellt:  
Sonsbeck, 26.11.2010

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sonsbeck', written over the printed name 'SONSBECK'.

SONSBECK  
Gemeindeamtsrat

**Satzung vom 15.12.2010**

**zur 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen vom 17.12.2003**

---

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950),

des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570),

und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und obdachlosen Personen beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Neben der Grundgebühr sind die Betriebskosten im Sinne des Absatzes 1 aufgrund des tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauchs zu entrichten. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Ver- bzw. Gebrauch nicht möglich oder untunlich, so sind monatlich folgende Pauschalen zu entrichten:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| a) Wasserversorgung           | 7,81 EUR/Person/Monat   |
| b) Entwässerung               | 11,58 EUR/Person/Monat  |
| c) Müllabfuhr                 | 8,51 EUR/Person/Monat   |
| d) Stromverbrauch             | 49,55 EUR/erwachsene Person/Monat<br>16,51 EUR/minderjährige Person/Monat |
| e) Betrieb der Heizungsanlage | 1,72 EUR/qm/Monat   |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 15.12.2010

GIESBERS, Bürgermeister